

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/4027 —

Betr.: Abfallbeseitigung durch Osterfeuer

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Garbe (Grüne) vom 13. 3. 1985

Alle Fraktionen des Niedersächsischen Landtages wurden Anfang März anhand von Beispielen aus dem Landkreis Oldenburg auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß Osterfeuer von der Bevölkerung und auch von Fuhrunternehmen zur Beseitigung von Abfällen — evtl. auch toxischen — benutzt werden bzw. werden können.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, daß ein frühzeitiges Aufschichten der Holzstapel den Zielen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zuwiderlaufen kann.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten der Unterbindung oben geschilderter Praktiken gibt es in Niedersachsen?
2. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um diese Form der Abfallbeseitigung zu unterbinden?
3. Wie gedenkt die Landesregierung die Bestimmungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bezüglich des Zeitpunktes des Aufschichtens der Holzstöße anzuwenden?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/21 — 317 —

Hannover, den 24. 5. 1985

Osterfeuer fallen als sog. Brauchtrumsfeuer nicht unter das Abfallbeseitigungsrecht. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in einem Brauchtrumsfeuer fällt daher auch nicht unter die Verordnung über die Beseitigung von Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 24. Juni 1974 (Nieders. GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 1979 (Nieders. GVBl. S. 235). Was jeweils „auf überliefertem Brauchtrum beruht“, muß örtlich und von Fall zu Fall entschieden werden. Ein „überliefertes Brauchtrum“ liegt dann nicht vor, wenn statt Holz oder anderer pflanzlicher Rückstände Haus- und Sperrmüll oder andere Abfälle als Brennmaterial verwendet werden.

Im übrigen ist zum Schutz von Lebensstätten das Abbrennen der Bodendecke und in der Zeit vom 1. 3. bis 30. 9. das Beschädigen oder Zerstören von Hecken, Gebüsch, Röh-

nicht und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen nach § 36 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes untersagt.

Die zu Osterfeuern aufgeschichteten Holzstöße gehören nicht zu diesen Lebensstätten; sie können jedoch von der Vogelwelt zum Nestbau und Brüten angenommen werden. Durch Osterfeuer vernichtete Gelege werden aber aufgrund der frühen Jahreszeit in der Regel neu geschaffen. Eine Bestandsgefährdung auch anderer Arten liegt nicht vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

Die Beseitigung von Abfällen außerhalb von dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Eine Abfallbeseitigung durch Osterfeuer ist nicht genehmigungsfähig. Die für die Abfallbeseitigung zuständige Behörde hat im Rahmen ihrer Überwachungszuständigkeit dafür zu sorgen, daß mit Osterfeuer keine Abfallbeseitigung erfolgt.

Zu 2.

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, weitere Vorschriften zu erlassen, da die angesprochene Problematik bereits ausreichend geregelt ist.

Zu 3.

Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit, über die bestehenden Regelungen hinaus weitere Vorschriften zu erlassen.

Glup